

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.20.01	öffentlich	2014/071	22.04.2014

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	13.05.2014					
Gemeinderat	15.05.2014					

### **Teilflächennutzungsplan "Windenergie"**

- **Beschluss über die Abwägung zu den festgelegten Tabukriterien der Potenzialflächenanalyse**
- **Beschluss über die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung**
- **Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Beschlussvorschlag:**

a) Potenzialflächenanalyse

Beschluss über die Abwägung zu den festgelegten Tabukriterien der Potenzialflächenanalyse

Dem in der Sitzung vorgestellten Erläuterungsbericht mit der städtebaulichen Abwägung der entscheidungsrelevanten Aspekte für die Festlegung der „weichen“ Tabukriterien und der als Anlage 1 beigefügten Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird zugestimmt.

b) Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Beschluss über den Vorentwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der in der Sitzung vorgestellte Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von 4 Wochen im Bauamt der Gemeinde Auskunft über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gegeben wird.

Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) zu geben.

c) 21. Änderung Flächennutzungsplan

Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Für die mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 22.01.2004 genehmigte und mit Bekanntmachung vom 29.01.2004 rechtskräftig gewordene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen ist auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ein Aufhebungsverfahren durchzuführen.

---

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Begleichung der Honorarkosten für die Ergänzung der Potenzialflächenanalyse und die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erfolgt mit den unter dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ für diese Bauleitplanung aus dem Jahr 2013 gebildeten Haushaltsresten.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [X]

---

## **Sachdarstellung:**

### **A) Derzeitiger Sachstand**

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 08.04.2014 hat Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld, die analog der Vorgaben des OVG-Urteils vom 01.07.2014 überarbeitete Potenzialflächenanalyse mit der ermittelten möglichen Windkonzentrationsflächen vorgestellt.

Im Rahmen der Ergebnispräsentation wurde durch Herrn Ahn für die Entscheidung über das weitere Verfahren mit Blick auf eine höchstmögliche Rechtssicherheit insbesondere der Frage eine besondere Bedeutung beigemessen, ob die ermittelten, potenziell geeigneten Bereiche im Gemeindegebiet dem Leitsatz des OVG-Urteils hinsichtlich der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, gerecht wird. Vor diesem Hintergrund wurden folgende beiden Alternativen angesprochen:

#### ➤ Gesetzliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Diese Alternative setzt voraus, dass auf die Festlegung von Windkonzentrationszonen durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet wird. Die noch in der rechtskräftigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes festgelegten Konzentrationszonen müssten in einem Verfahren analog eines Aufstellungsverfahrens für einen Bauleitplan aufgehoben werden.

#### Vorteile:

Durch die Zulassung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des Privilegierungstatbestandes nach § 35 BauGB setzt sich die Gemeinde nicht dem Vorwurf aus, der Windenergie nicht genügend substanziellen Raum gegeben zu haben. Sie ist damit im Gegensatz zur planerischen Steuerung mit den für die Darstellung von Konzentrationszonen getroffenen Abwägungen rechtlich nicht angreifbar.

Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den Verzicht auf eine Konzentration von Windenergieanlagen im Rahmen eines Teilflächennutzungsplans einige Windanlagen mehr errichtet werden können.

#### Nachteile:

Durch eine Aufgabe des bislang verfolgten Ziels der Anlagenkonzentration werden im gesamten Gemeindegebiet ohne Steuerungsmöglichkeit Einzelstandorte für Windenergieanlagen möglich sein.

➤ Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 12.09.2013 den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Windkonzentrationszonen gefasst. Grundlage für die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan ist die vom Planungsbüro Wolters Partner erarbeitete Potenzialflächenanalyse mit den dort ermittelten Suchbereichen. Die Ermittlung dieser Suchbereiche beruht auf einer städtebaulichen Abwägung der entscheidungsrelevanten Aspekte für die Festlegung der „weichen“ Tabukriterien.

Vorteile:

Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan gewährleistet aufgrund der dadurch entstehenden Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet eine konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Zonen. Eine unkontrollierte „Verspargelung der Landschaft“ kann damit ausgeschlossen werden.

Nachteile:

Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen für jede Fläche, die aus der Privilegierung ausgenommen wird, eine schlüssige Begründung. Der Verdacht von Willkür oder eine fehlende Abwägung führen zur Unwirksamkeit der Gesamtplanung. Im Rahmen der Normenkontrolle kann der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit dem Ziel, die Feststellung der Unwirksamkeit gerichtlich zu erwirken, direkt angegriffen werden.

## **B) Vorschlag für das weitere Vorgehen**

Sowohl mit der Unteren Landschaftsbehörde als auch mit der Bezirksregierung Münster sind Gespräche zur Erörterung der beiden unter A) angesprochenen Alternativen geführt worden.

In dem am 14.04.2014 mit der Unteren Landschaftsbehörde geführten Gespräch kam zum Ausdruck, dass der Kreis Warendorf die Konzentration von Windenergieanlagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung gegenüber der gesetzlichen Privilegierung des Baugesetzbuches mit der Möglichkeit von verstreut liegenden Einzelstandorten bevorzugt.

Das Gespräch mit der Bezirksregierung am 28.04.2014 hat zu der Überlegung geführt, den Vorsorgeabstand zum Wohnen im Außenbereich in Anlehnung an die Ausführungen des LANUV („Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

und Immissionsschutz“), von derzeit 500 m auf 450 m zu reduzieren. Die Reduzierung des Abstands erhöht den für eine Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächenanteil. Innerhalb der in der rechtskräftigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Windkonzentrationszonen mit den etablierten Bestandsanlagen können zur Abwendung von Planungsschäden von dem Gesamtkonzept der Potenzialflächenanalyse ggf. abweichende Kriterien zugrunde gelegt werden und diese deshalb weiterhin als Windkonzentrationszonen in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden. Der entsprechend korrigierte Erläuterungsbericht zu den Tabukriterien wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in der kommenden Woche nachgereicht. Er weicht im Wesentlichen nur zu den Aussagen zum Vorsorgeabstand für das Wohnen im Außenbereich ab. Insofern wird auf den bereits mit Sitzungsvorlage 2014/062 übersandten Erläuterungsbericht verwiesen. Die Potenzialflächenanalyse mit den abgegrenzten Suchbereichen ist als Anlage 1 beigefügt. Durch die vorgenommenen Änderungen beträgt der Flächenanteil für die Windenergienutzung bezogen auf die Gemeindefläche ca. 2 % und liegt damit im unteren Bereich des Landesdurchschnittswertes (2 bis 3 %).

Inwieweit der Leitsatz aus dem OVG-Urteil vom 01.07.2014 hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie durch die Berücksichtigung der vorhandenen und der Darstellung der neu ermittelten Konzentrationszonen genügend Raum gegeben wird, erfüllt ist, hat die Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan nicht zu prüfen. Diese Frage kann nur gerichtlich beantwortet werden.

Die Vorsitzenden der Fraktionen sind am 28.04.2014 über das Ergebnis der Gespräche mit dem Kreis Warendorf und der Bezirksregierung informiert worden.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird folgendes empfohlen:

- Es wird weiterhin an der Planung von Konzentrationszonen in einem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgehalten.
- Der Vorsorgeabstand zum Wohnen im Außenbereich wird nach Überprüfung der Abstandsnotwendigkeit auf insgesamt 450 m reduziert.
- Die rechtskräftigen Windkonzentrationszonen werden zur Sicherung der Bestandsanlagen in die Darstellung der Konzentrationsflächen des Teilflächennutzungsplanes einbezogen.
- Auf der Grundlage eines ersten Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
- In einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erfolgt das Verfahren zur Aufhebung der rechtskräftigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den schon vorhandenen Windvorrangzonen.

Der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird in der Sitzung vorgestellt. Die Begründung für die Darstellung der Konzentrationszonen ergibt sich aus den Erläuterungen zu der Potenzialflächenanalyse.

---

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Josef Göcke  
Sachbearbeiter

---